

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 55
„Solarpark Marktoberdorf, Fl. Nr. 2004, Gemarkung Sulzschneid“
der Stadt Marktoberdorf Landkreis Ostallgäu**

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 55 „Solarpark Marktoberdorf, Fl. Nr. 2004, Gemarkung Sulzschneid“ ist nach § 10 Abs. 4 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen darüber, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung der Alternativen gewählt wurde.

Die Stadt Marktoberdorf hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 55 für das Sondergebiet Solar mit der Bezeichnung „Solarpark Marktoberdorf, Fl. Nr. 2004, Gemarkung Sulzschneid“ mit integrierter Grünordnung in öffentlicher Sitzung am 04.03.2010 beschlossen aufzustellen. In der gleichen Sitzung wurde auch der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 55 vorgestellt und für das frühzeitige Verfahren gebilligt. Die frühzeitige Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit vom 13.04.2010 bis zum 14.05.2010 durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Vorentwurf mit Termin 14.05.2010 beteiligt. Die Stadt Marktoberdorf hat die eingegangenen Stellungnahmen beraten und am 31.05.2010 den Billigungsbeschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst und die Auslegung in der Zeit vom 16.06.2010 bis zum 16.07.2010 durchgeführt. Die vorgetragenen Stellungnahmen wurden am 26.07.2010 zur Kenntnis genommen und – soweit erforderlich – abgewogen und der Satzungsbeschluss gefasst.

Das Plangebiet liegt in einem Kiesabbaugebiet, das ursprünglich bis unmittelbar an die Ortslage Balteratsried angrenzte. In diesem nördlichen Teilbereich wurde bereits der Kies abgebaut. Die Kiesgrube wurde wieder verfüllt und der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Das gegenständliche Plangebiet schließt unmittelbar südlich des vorgenannten Kiesabbaugebietes an und umfasst die Grundstücke Fl. Nr. 2002, 2002/2 und 2004 mit einer Fläche von 5,88 ha. Neben dem Sondergebiet Solar wurde mit ca. 0,87 ha Minimierungsmaßnahmen als private Grünfläche zur Ortsrandeingrünung und in der Südostecke des Plangebietes eine 0,59 ha große Grünfläche für Maßnahmen des Ausgleichs festgesetzt. Die Ausgleichsfläche wurde grundbuchlich gesichert. In dieser Grünfläche ist auch eine Fläche von 0,1 ha aus dem ehemaligen Kiesabbau als Ausgleichsfläche enthalten.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des gegenständlichen Bebauungsplanes Nr. 55 hat sich herausgestellt, dass anstelle des Lärmschutzwalls entlang der St 2008 eine Leitplanke festgesetzt werden soll. Dies machte es erforderlich, den am 26.07.2010 getroffenen Satzungsbeschluss aufzuheben, den geänderten Plan mit der Festsetzung einer entsprechenden Leitplanke entlang der St 2008 mit dem zuständigen Staatlichen Bauamt Kempten, Bereich Straßenbauamt, abzustimmen. Nach dieser Abstimmung wurde dieser Planungsschritt erneut abgewogen und in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Marktoberdorf am 04.07.2011 der Satzungsbeschluss gefasst.

Mit der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Bescheid des Landratsamt Ostallgäu vom 25.07.2011 und der Bekanntmachung dieser Genehmigung ist diese 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Somit kann der Bebauungsplan durch die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft treten.

Durch die Solaranlage werden der Naturraum, vor allem die Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften, positiv beeinflusst. Es handelt sich um eine Konversionsfläche aus bisherigem Kiesabbau. Das Vorhaben wird zu einer Verbesserung der Bilanz für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft und Kleinklima beitragen, zumindest zu keiner Verschlechterung führen.

Die Schutzgüter Mensch sowie Sach- und Kulturgüter werden nicht negativ beeinflusst. Das Landschaftsbild wird zwar beeinträchtigt. Durch umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen wird es zu keinen erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes führen. Insgesamt betrachtet, rechtfertigt die Lagegunst eine Nutzung der Fläche für eine großflächige Photovoltaikanlage.

STADT MARKTOBERDORF
Marktoberdorf, den 19.08.2011

A. Maaß

A. Maaß
3. Bürgermeister

